

An  
alle Landeshauptleute

lt. Erlassverteiler

Geschäftszahl: 2020-0.338.222

Wien, am 30. Juni 2020

## **Erlass zur Klarstellung hinsichtlich der vorübergehenden Verlängerung der Fristen für die wiederkehrende Begutachtung gem. § 57a KFG infolge COVID-19**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund verschiedener Anfragen betreffend die korrekte Fristberechnung und die Beurteilung der Gültigkeit von abgelaufenen Begutachtungsplaketten wird Folgendes mitgeteilt:

### **1. Gültigkeitsverlängerung nach der Verordnung (EU) 2020/698:**

1.1. Durch die Verordnung (EU) 2020/698 zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf den COVID-19- Ausbruch hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen und der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereichen des Verkehrsrechts wurden u.a. auch die Begutachtungsintervalle erstreckt bzw. die Gültigkeit der Plaketten bzw. der letzten Gutachten verlängert.

1.2. Die Änderung betreffend die technische Überwachung ist in Art. 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2020/698 geregelt und lautet wie folgt:

„Artikel 5

Verlängerung der in der Richtlinie 2014/45/EU vorgesehenen Fristen

(1) Ungeachtet der Artikel 5 Absatz 1 und 10 Absatz 1 der Richtlinie 2014/45/EU sowie Anhang II Nummer 8 dieser Richtlinie gelten die Fristen für die technische Überwachung, die andernfalls gemäß diesen Bestimmungen zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August 2020 durchzuführen gewesen wäre oder durchzuführen wäre, als um sieben Monate verlängert.

(2) Ungeachtet des Artikels 8 der Richtlinie 2014/45/EU und Anhang II Nummer 8 der genannten Richtlinie gilt die Gültigkeitsdauer von Prüfbescheinigungen, die zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August 2020 abläuft, als um sieben Monate verlängert.“

1.3. Zusammengefasst ist darin eine Verlängerung der Gültigkeit für Begutachtungsplaketten bzw. Prüfbescheinigungen um sieben Monate vorgesehen, wenn diese zwischen dem 01.02.2020 und dem 31.08.2020 ablaufen bzw. abgelaufen sind.

1.4. Diese Verordnung (EU) 2020/698 gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und bedarf keiner nationalen Umsetzung.

1.5. Es ist zu beachten, dass sich diese Verlängerung nur auf das Gültigkeitsdatum des Nachweises (Plakette bzw. Begutachtungsformblatt) bezieht und nicht auch auf die viermonatige Toleranzregelung des § 57a Abs. 3 KFG. Die Gültigkeitsverlängerung ändert auch nichts am Zeitpunkt der nächsten Begutachtung des Fahrzeuges.

1.6. Die durch die Verordnung (EU) 2020/698 verlängerten Gutachten (Prüfbescheinigungen) können in weiterer Folge auch als Nachweise bei Fahrzeugzulassungen herangezogen werden.

## **2. Verlängerung der Toleranzfrist des § 57a Abs. 3 KFG durch die Fristhemmung gemäß § 132a Abs. 1 zweiter Satz KFG:**

2.1. § 132a Abs. 1 zweiter Satz KFG besagt:

„... Materiellrechtliche Fristen nach diesem Bundesgesetz und den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, die nach dem 13. März 2020 ablaufen würden und die aufgrund der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erlassenen beschränkenden Maßnahmen nicht verlängert werden können, werden bis zum Ablauf des 31. Mai 2020 gehemmt.“

2.2. Diese Bestimmung beinhaltet somit eine Hemmung des Laufes von materiellrechtlichen Fristen bis 31.05.2020, die auch auf die viermonatige Toleranzfrist gemäß § 57a Abs. 3 KFG anzuwenden ist. Das Charakteristikum einer Fristhemmung ist, dass ein bestimmter Zeitraum (in diesem Fall von 13.03.2020 bis 31.05.2020) nicht in die Berechnung des Fristablaufs miteinbezogen wird, sondern diese Zeit im Nachhinein „angehängt“ wird. Dh., wenn die viermonatige Toleranzregelung gemäß § 57a Abs. 3 KFG zur Anwendung kommt und diese Frist nach dem 13.03.2020 abläuft, so sind die Tage der Fristhemmung im Nachhinein anzuhängen.

### 2.3. Beispiele für eine solche durch die Fristhemmung gemäß § 132a Abs. 1 zweiter Satz KFG verlängerte Toleranzfrist:

2.3.1. Die Begutachtungsplakette ist mit 01/2020 gelocht. Die viermonatige Toleranzregelung ist anzuwenden und würde mit Ende Mai abgelaufen sein. Aufgrund der Regelung des § 132a Abs. 1 zweiter Satz KFG sind die Tage der Fristhemmung nach dem Ende der Fristhemmung (31.05.2020) anzuhängen. Von dem viermonatigem Toleranzzeitraum (= 16 Wochen), der ab Februar 2020 begonnen hat, sind bis Mitte März 6 Wochen verstrichen. Bleiben somit noch 10 Wochen, die nach Ende der Fristhemmung, somit nach dem 31. Mai 2020, noch dazurechnen sind. Das ergibt Mitte August 2020.

2.3.2. Die Begutachtungsplakette ist mit 12/2019 gelocht. Die viermonatige Toleranzregelung ist anzuwenden und würde mit Ende April abgelaufen sein. Aufgrund der Regelung des § 132a Abs. 1 zweiter Satz KFG sind die Tage der Fristhemmung nach dem Ende der Fristhemmung (31.05.2020) anzuhängen. Von dem viermonatigem Toleranzzeitraum (= 16 Wochen), der ab Jänner 2020 begonnen hat, sind bis Mitte März 10 Wochen verstrichen. Bleiben somit noch 6 Wochen, die nach Ende der Fristhemmung, somit nach dem 31. Mai 2020, noch dazuzurechnen sind. Das ergibt Mitte Juli 2020.

2.4. Für Fahrzeuge, deren Plakette mit Februar 2020 oder später gelocht ist, ist diese Fristhemmung nicht relevant, weil sie ohnedies von der Gültigkeitsverlängerung der Verordnung (EU) 2020/698 erfasst sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:  
Dr. Wilhelm Kast